

Genehmigungsinhalte

- Gestaltungsplanperimeter
- Bereich A: Endgestaltung «Dreieck» und östlicher Teil der Grube West
- Bereich B: Terraingestaltung GB Niedererlinsbach Nr. 2874
- Bereich C: Erschliessung Landwirtschaftsflächen befestigt (Asphaltstrasse ACT)
- Bereich C: Erschliessung Landwirtschaftsflächen unbefestigt (Kies- und Mergelweg)
- geplante Strassenlinie
- Ökologische Aufwertung
- Kleingewässer (sinngemäss verbindlich)
- Projektierte Bachlauf (sinngemäss verbindlich)
- Tages- und Überwinterungsverstecke mit Baumstämmen, Astmaterial und Sand (sinngemäss verbindlich)
- Hecke (sinngemäss verbindlich)
- Terrainanschlussknoten (Terraufnahmen B58+ vom 18. Mai 2016)
- projektierte Terrainknoten (sinngemäss verbindlich)
- Entwässerungsrichtung

Orientierungsinhalte

- Rechtsgültiger Endgestaltungsplan Kieswerk Belser AG (RRB Nr. 930 vom 5. Juni 2007)
- Bestehender Bachlauf
- Bestehender Betonweg
- Wald (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gewässer (gemäss amtlicher Vermessung)
- Belastete Standorte gemäss Kataster (KbS)
- Höhenlinien vor Endgestaltung

0 20 40 60 80 100m

Kanton Solothurn

Gemeinde Erlinsbach SO



Kiesgrube Belser AG

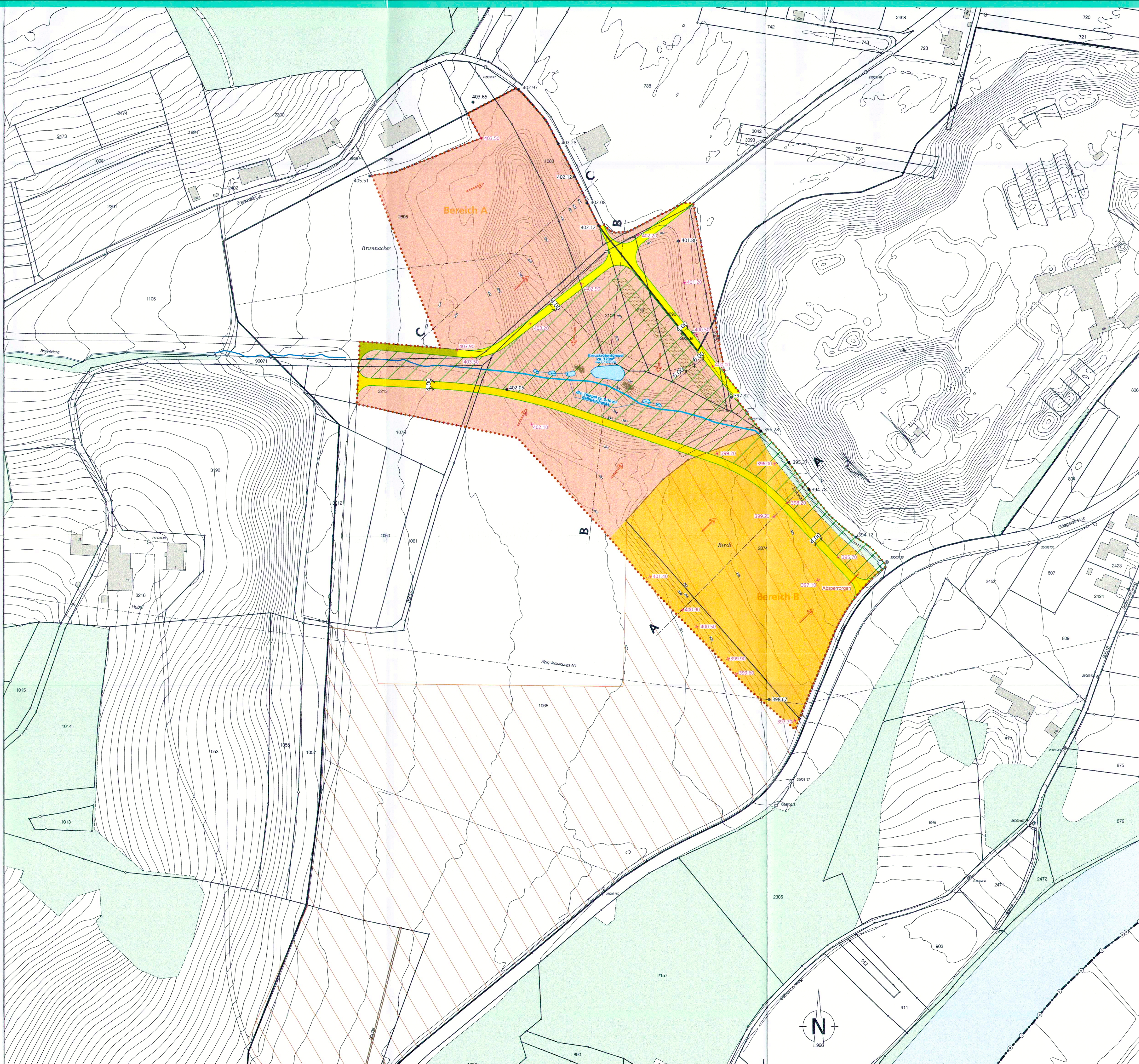
Erschliessungs- und Endgestaltungsplan
Grube West mit Sonderbauvorschriften

RRB Nr. 1435 vom 17. September 2019

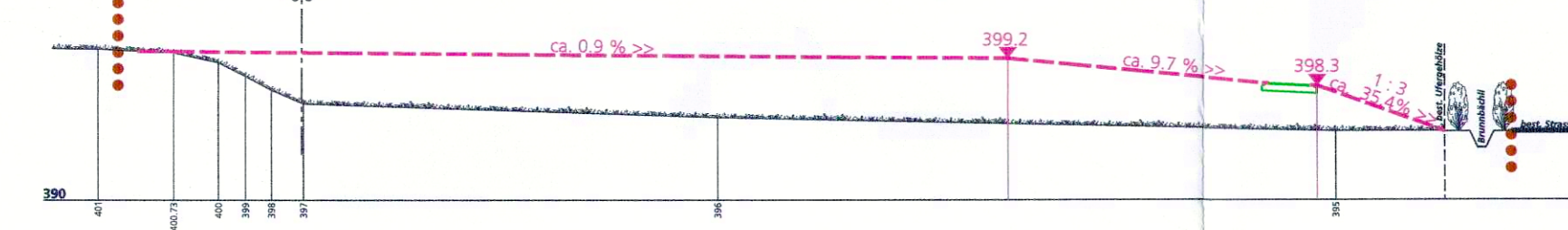
Dem Erschliessungsplan (Bereich C) kommt gleichzeitig die Bedeutung der
Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).Situation 1 : 1'000
Schnitt 1 : 500, 1 : 50

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	geth.	Dersingen, 02.02.2017	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: mmy Corso: 60 / 147	Plan Nr. 6856 / 1	
2	05.09.2017	Ergänzungen gemäss Hr. Huber	chh	wys	sif	user: rhu		
1	03.08.2017	gemäss Vorprüfung	chh	wys	sif	gedruckt: 29.03.2018 07:21:12		
AVI-Grundlage vom: 19.02.2014			CAD-File: M:\Entwurf\Hintergrund\Endgestaltungsplan Grube West\B58_1.dwg					

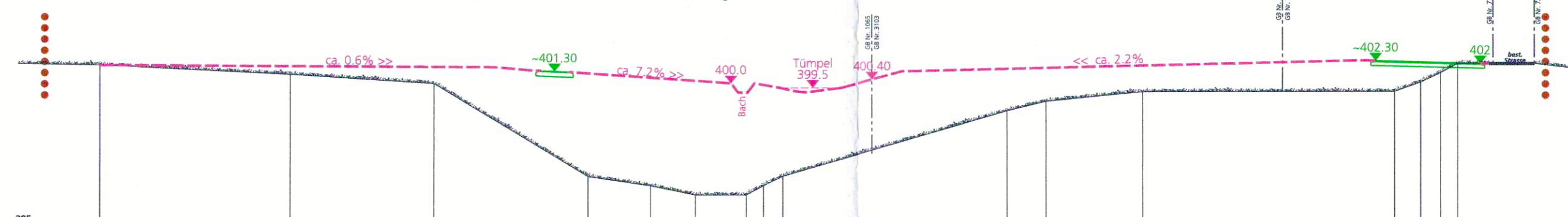
www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Liebeld/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79BSB + Partner
Ingenieure und Planer

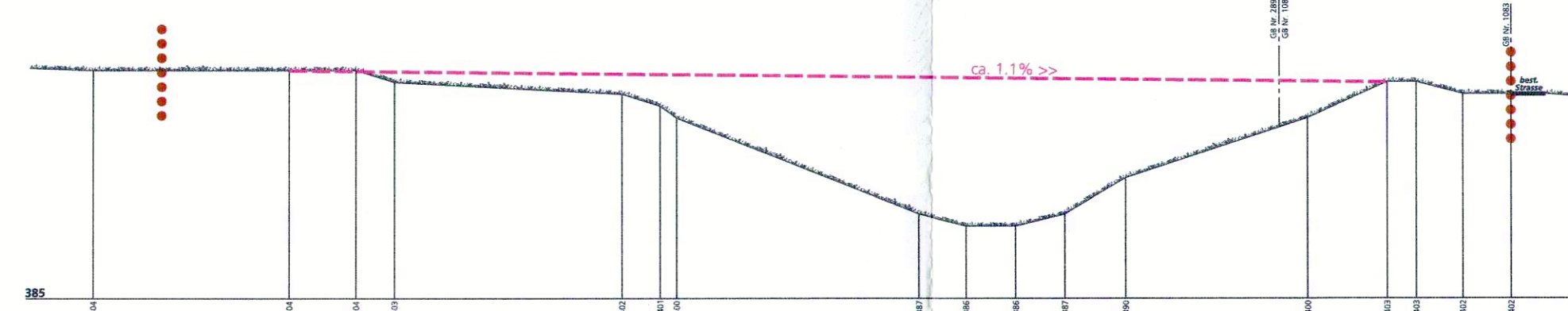
Schnitt A - A 1 : 500 (sinngemäss verbindlich)



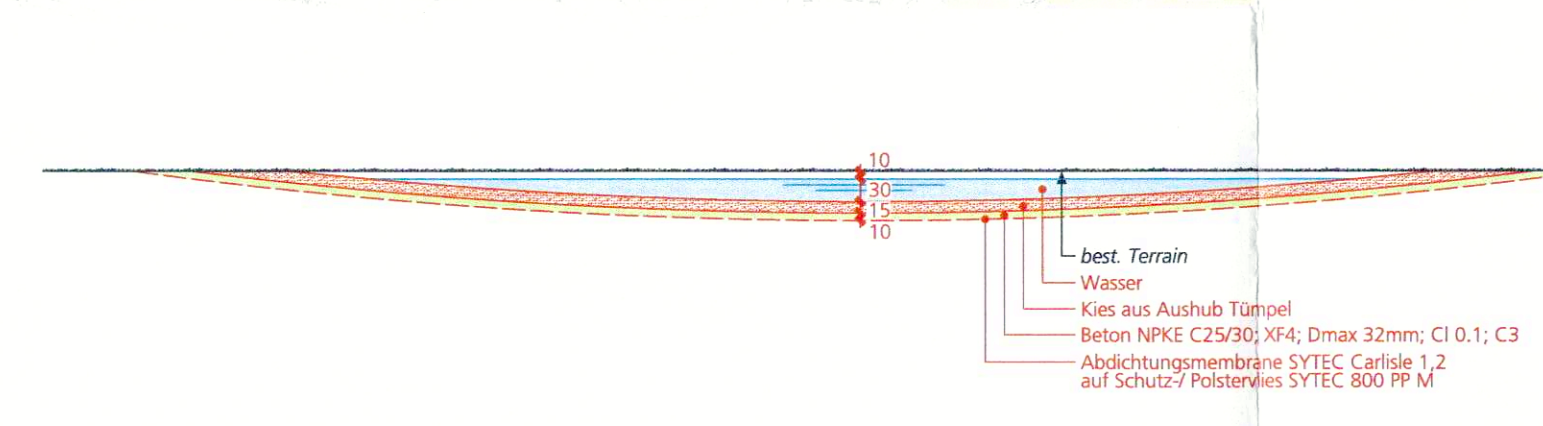
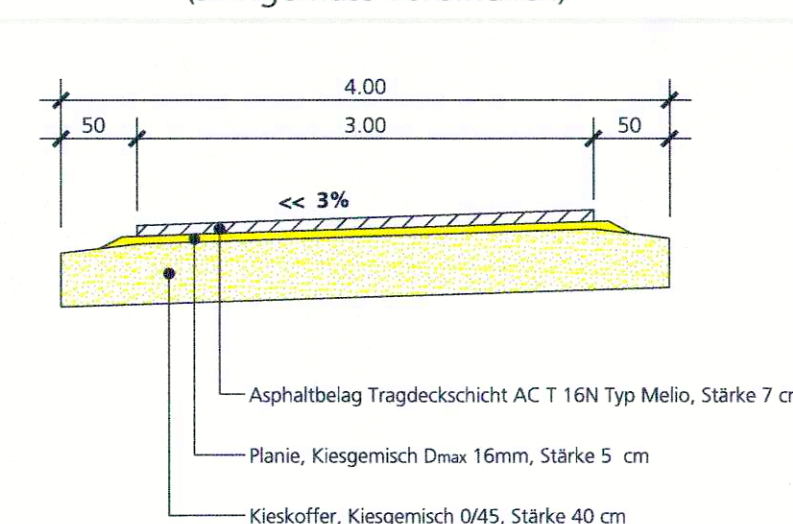
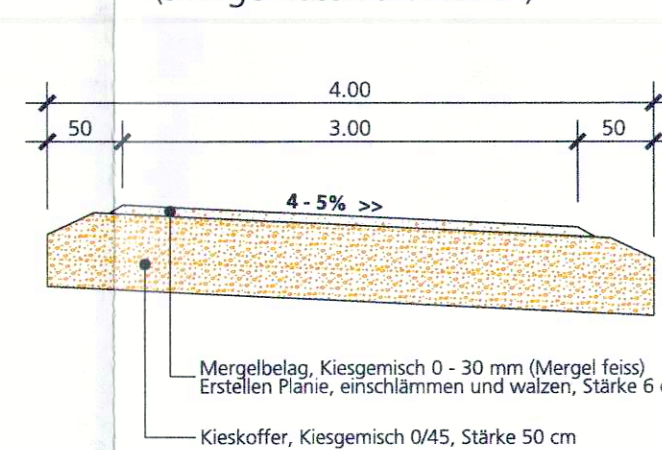
Schnitt B - B 1 : 500 (sinngemäss verbindlich)



Schnitt C - C 1 : 500 (sinngemäss verbindlich)



Schnitt Kreuzkrötentümpel 1 : 50 (sinngemäss verbindlich)

Schnitt Asphaltstrasse 1 : 50
(sinngemäss verbindlich)Schnitt Kies- und Mergelweg 1 : 50
(sinngemäss verbindlich)

Öffentliche Auflage vom 24. November bis 27. Dezember 2017

Beschluss vom Gemeinderat Erlinsbach

Erlinsbach, 03. Juli 2018

Die Gemeindepräsidentin:

P. N. N. N.

Der Verwaltungsleiter:

b. b. b. b.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 1435 vom 17. September 2019

Publikation des Regierungsratsbeschlusses Amtsblatt Nr. 51-52 vom 20.12.2019

Der Staatschreiber:

A. F.

Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West
Kiesgrube Belser, Erlinsbach

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die § 44 - 47 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für die Kiesgrube Belser (Teil West) ein Erschliessungs- und Endgestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Der rechtsgültige Endgestaltungsplan Kieswerk Belser AG (RRB Nr. 930 vom 5. Juni 2007) wird dort aufgehoben, wo er vom neuen Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West überlagert wird.

Zweck, Grundlagen

Der Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West besteht aus folgenden Unterlagen:

- Plan Nr. 6856/1
- Raumplanungsbericht «Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West»
- Sonderbauvorschriften

§ 2 Zweck

Mit dem Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Endgestaltung «Dreieck» südlich Oberredstrasse, GB Niedererlinsbach Nr. 2896
- Niveaugleicher Anschluss der rekultivierten Fläche «Grube West» an das umgebende, natürliche oder bereits rekultivierte Terrain
- Verbesserte Terraingestaltung und Rekultivierung auf der Parzelle GB Niedererlinsbach Nr. 2874
- Zweckmässige Erschliessung der Landwirtschaftsflächen nach Endgestaltung und Rekultivierung

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Erschliessungs- und Endgestaltungsplans ist durch eine rot strichpunktierte Linie begrenzt. Er betrifft die Grundstück GB Niedererlinsbach Nrn. 776, 799, 1065, 1083, 2874, 2895, 2896, 3103, 3213, 90012, 90051 und 90071 (ganz oder teilweise).

§ 4 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone (ausserhalb Bauzone) sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 5 Etappierung

Die Realisierung ist in drei Etappen aufgeteilt:

- A Endgestaltung «Dreieck» und östlicher Teil der Grube West
- B Terraingestaltung GB Niedererlinsbach Nr. 2874
- C Erschliessung Landwirtschaftsflächen (Güterwege)

§ 6 Zeithorizonte

Nach Erteilung der regierungsrechtlichen Genehmigung gelten folgende Zeithorizonte zur Umsetzung:

- A 4 Jahre
- B 5 Jahre
- C 4 Jahre

Wiederauffüllung, Rekultivierung

§ 7 Wiederauffüllung

Für die Wiederauffüllung ist ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden. Für die obersten 2 m der Auffüllung (bis auf das Niveau der geplanten Terrainoberkante) gelten die Qualitätsanforderungen gemäss § 8 Rekultivierung. Die Anschlussknoten gemäss Erschliessungs- und Endgestaltungsplan sind verbindlich. Die neue Rekultivierung ist ohne Höhenränge / Böschungen an das umgebende, landwirtschaftlich bewirtschaftete Terrain anzupassen.

§ 8 Rekultivierung

A Sämtliche Kulturarbeiten sind gemäss den entsprechenden FSK-Richtlinien sowie der Norm SN 640583 durchzuführen.

Für die Rekultivierung ist der Aufbau des Untergrundes massgebend. Ziel für alle zu rekultivierenden Böden der Bereiche A und B ist ein ackerbaulich vielfältig nutzbarer Boden mit ungestörtem Wasserhaushalt und einer pflanzennutzbaren Grundtiefe von 70 cm. Vor Beginn der Arbeiten ist der Bodenaufbau von einer Fachperson (Bodenkundlicher Baubegeleiter) genau zu definieren.

B Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten auf der Parzelle GB Niedererlinsbach Nr. 2874 ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Die Realisierung der Arbeiten sind durch einen anerkannten Bodenkundlichen Baubegeleiter zu überwachen. Das Bodenschutzkonzept ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig zur Stellungnahme zu unterbreiten.

C Bei der Abnahme der Rohplanie ist die Entwässerung zu prüfen. Die Entwässerungsmassnahmen sind in einem Plan aufzuzeigen.

Erschliessung

§ 9 Güterwege

Die Linienführung der Güterwege und deren Masse sind aus dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan zu entnehmen und sind verbindlich. Der Ausbau richtet sich nach dem im Erschliessungs- und Endgestaltungsplan bezeichneten Standard (Belag (ACT), Kies-Mergelweg). Es ist eine Ausbaubreite von 3.0 m und eine ausgemachte Breite inkl. Bankett von 4.0 m vorgesehen. Der Ausbau erfolgt nach den Richtlinien des kantonalen Amtes für Landwirtschaft. Die Güterwege gehen nach der Erstellung in das Eigentum der Gemeinde, somit ist die Gemeinde auch für den Unterhalt zuständig.

Ökologie / Aufwertung

§ 10 ökologische Aufwertung

Im Bereich des neuen Bachlaufs und zwischen den neuen Güterwegen ist eine ökologische Aufwertung vorzunehmen. Der Bereich ist im Erschliessungs- und Endgestaltungsplan entsprechend gekennzeichnet. Neben der naturnahen Gestaltung des Bachlaufs sind wie im Nutzungsplan dargestellt, mehrere Kleingewässer sowie eine Hecke mit standortheimischen Sträuchern anzulegen. Die Kleingewässer müssen zwingend von Anfang April bis Ende Juli Wasser führen. Danach dürfen sie austrocknen. Die Spiesung soll klimasicher gestaltet werden. Eine regulierbare Spiesung aus dem Bach mit Schiebern ist vorzusehen. Vor und während der Rekultivierung ist die Situation bezüglich von Neophyten zu überprüfen und Massnahmen zu deren Bekämpfung sind zu treffen, auf Pflanzenschutzmittel ist dabei zu verzichten. Eine regelmässige Überwachung und Bekämpfung hat bis zur Wiederherstellung einer stabilen, einheimischen Vegetation zu erfolgen. Die Ausgestaltung und Pflege inkl. Abgrenzung zu intensiver Landwirtschaft ist vor Ausführung mit dem Amt für Raumplanung (Natur und Landschaft) und dem Amt für Umwelt (Wasserbau) abzusprechen und in einem Baubewilligungsverfahren genehmigen zu lassen. Die Eigentumsverhältnisse und die Zuständigkeit bezüglich Unterhalt sind nach Genehmigung des Erschliessungs- und Endgestaltungsplans zusammen mit der Gemeinde zu regeln.

Altlasten-Voruntersuchung

§ 11 Belasteter Standort gemäss KbS

Teile der Kiesgrube Belser AG tangieren den Ablagerungsstandort «Kiesgrube Birch», bei welchem es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung (AltV, SR 814.680) handelt. Dieser ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte als «untersuchungsbedürftiger» belasteter Standort verzeichnet (KbS Nr. 22.101.0003A). Vor den Arbeiten zur Terrainendgestaltung ist eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung für den gesamten Standort 22.101.0003A durchzuführen. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sowie ein allfälliges darauf basierendes Entsorgungskonzept sind dem Amt für Umwelt zur Beurteilung und Genehmigung vorzulegen.

Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Der Erschliessungs- und Endgestaltungsplan Grube West mit den entsprechenden Sonderbauvorschriften tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt in Kraft.